



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 95/25

Luxemburg, den 1. August 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-313/25 PPU | [Adrar] <sup>1</sup>

### **Generalanwalt Spielmann: Das Gericht, das die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen überprüft, muss prüfen, ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung seiner Abschiebung entgegensteht**

*Das sei der Fall, wenn dieser Grundsatz zuvor nicht berücksichtigt worden sei, und gelte umso mehr bei einer nach dem Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretenen Änderung der Umstände, die sich erheblich auf die Beurteilung der Situation des betreffenden Drittstaatsangehörigen auswirken könne*

Am 11. September 2024 stellte GB, der angibt, algerischer Staatsangehöriger zu sein, in den Niederlanden einen Asylantrag. Zu der Anhörung über die Gründe für seinen Antrag erschien er nicht. Am 7. Oktober 2024 lehnte der Minister seinen Antrag ab und erließ eine Rückkehrentscheidung, die bestandskräftig wurde.

Am 26. März 2025 wurde GB von den französischen Behörden in die Niederlande verbracht. Am selben Tag stellte er in den Niederlanden einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, der die Aussetzung der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zur Folge hatte, und wurde in Haft genommen. Am 10. April 2025 wurde die am 26. März verhängte Haft aufgehoben. Zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung im Wege seiner Abschiebung nach Algerien wurde er jedoch erneut in Haft genommen. Bei der Anhörung vor dieser Inhaftnahme erklärte GB, dass er befürchte, bei der Rückkehr nach Algerien eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung zu erleiden, und dass er Vater eines am 18. September 2024 in Frankreich geborenen Kindes sei, um das er sich kümmern wolle.

Das mit der Rechtssache befasste und mit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Haft betraute niederländische Gericht hat Zweifel am Umfang seiner Prüfung in diesem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens, wenn nach dem Erlass der bestandskräftig gewordenen Rückkehrentscheidung relevante Umstände und Tatsachen eingetreten sind oder sich ergeben haben. In diesem Kontext hat es beschlossen, dem Gerichtshof Fragen vorzulegen.

In seinen heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Dean Spielmann dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass nach der Richtlinie 2008/115/EG<sup>2</sup> in Verbindung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (insbesondere dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) auch in diesem Stadium des Verfahrens eine wirksame Kontrolle durch das nationale Gericht erforderlich sei.

Das nationale Gericht müsse sich nämlich, gegebenenfalls von Amts wegen, vergewissern, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung einer Abschiebung der betreffenden Person nicht entgegenstehe, wenn dieser Grundsatz zuvor nicht berücksichtigt worden sei; dies gelte umso mehr bei einer nach dem Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretenen Änderung der Umstände, die sich erheblich auf die Beurteilung der Situation des betreffenden Drittstaatsangehörigen auswirken könne.

Überdies müsse sich das Gericht, gegebenenfalls von Amts wegen, vergewissern, dass die familiären Bindungen und das Kindeswohl einer Abschiebung der betreffenden Person nicht entgegenstünden, wenn dies zuvor nicht berücksichtigt worden sei und sofern nicht davon ausgegangen werden könne, dass der betreffende Drittstaatsangehörige gegen seine Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit verstoßen habe. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, dies anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitpunkt und stützt sich auf die Verfahrensakten.

Der [Volltext der Schlussanträge](#) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>2</sup> Richtlinie [2008/115/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.